



Organisation der Arbeitswelt **ALTERNATIVMEDIZIN SCHWEIZ**
Organisation du monde du travail de la **MÉDECINE ALTERNATIVE SUISSE**
Organizzazione del mondo del lavoro della **MEDICINA ALTERNATIVA SVIZZERA**

Statuten OdA AM

Genehmigt am 28.03.2008 von DV Geändert am 19.04.2018 von DV
OdA Statuten 170419_DE Seite 1/9



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Organisationen der Arbeitswelt Alternativmedizin» kurz OdA AM besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Der Sitz des Vereins ist am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck und Ziele

- 2.1 Der Verein versteht sich als Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 und der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003.
- 2.2 Er vertritt die Mitgliedorganisationen bei der Gestaltung, Entwicklung und Umsetzung der Berufsbildung und Berufspolitik im Bereich Alternativmedizin.
- 2.3 Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele:
- a) Akzeptanz als Hauptansprechpartner für Behörden, Versicherer und weitere Organisationen im Bereich Alternativmedizin
 - b) Entwicklung und Umsetzung von nationalen Standards
 - c) Qualitätssicherung und -entwicklung der Berufe im Bereich der Alternativmedizin
 - d) Entwicklung, Durchführung und Überprüfung von Qualifikationsverfahren für die Berufsabschlüsse
 - e) Integration von Organisationen im Bereich der Alternativmedizin für die Belange der Berufsbildung
- 2.4 Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein mit weiteren Partnern, insbesondere anderen nationalen Organisationen der Arbeitswelt zusammen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Beitritt

- 3.1 Der Verein hat ordentliche und ausserordentliche Mitglieder
- 3.2 Ordentliche Mitglieder können juristische Personen aus dem Bereich der Alternativmedizin werden.
- 3.3 Mitgliederkategorien sind
- a) Fach- oder Berufsverbände
 - b) Verbände von Bildungsanbietern



- 3.4 Ausserordentliche Mitglieder sind juristische und natürliche Personen
c) Gönner
- 3.5 Rechte und Pflichten der einzelnen Mitgliederkategorien sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- 3.6 Aufnahme gesuche sind schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Bedingungen sind in der Geschäftsordnung festgehalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem abgewiesenen Antragsteller steht ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu.
- 3.7 Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 4 Austritt

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch Austritt
b) bei Erlöschen der juristischen Person
c) durch Ausschluss
- 4.2 Ein Vereinsaustritt ist durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende des Geschäftsjahrs zu erklären.
- 4.3 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haften grundsätzlich für ausstehende Mitgliederbeiträge und für Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres.
- 4.4 Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

Art. 5 Ausschluss

- 5.1 Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen, wenn dieses in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins, gegen die Statuten oder Vereinsbeschlüsse verstösst oder seinen Mitgliedschaftspflichten nicht nachkommt.
- 5.2 Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu.



III. Organisation

Art. 6 Organe

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Delegiertenversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Revisionsstelle.
- 6.2 Die Amtsdauer aller Funktionen im Verein dauert zwei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Alle Gewählten treten ihre Funktion am Schluss der Versammlung an, an der sie gewählt wurden.
- 6.3 Bei der Besetzung der Vereinsorgane wird soweit möglich die angemessene Vertretung der verschiedenen Interessengruppen berücksichtigt.

A Delegiertenversammlung

Art. 7 Funktion und Aufgaben der Delegiertenversammlung

- 7.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin oder des Präsidenten oder des Co-Präsidiums (nachfolgend Präsidium genannt), der Revisionsstelle und der Mitglieder der Rekurskommission;
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - c) Genehmigung des Budgets und Festlegung des Mitgliederbeitrags für ordentliche Mitglieder;
 - d) Entlastung der Organe
 - e) Genehmigung von Reglementen über die Umsetzung von nationalen Standards für die Berufsbildung;
 - f) Entscheid über die Änderung der Statuten;
 - g) Entscheid über die Fusion oder die Auflösung des Vereins;
 - h) Entscheid über Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden;
 - i) Behandlung von Rekursen über die Nichtaufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern;
 - j) Genehmigung der strategisch bedeutsamen Projektaufträge.



Art. 8 Einberufung, Anträge der Mitglieder

- 8.1 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt. Das Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung wird spätestens zwei Monate im Voraus bekannt gegeben.
- 8.2 Bis vier Wochen vor dem Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung kann jedes ordentliche Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge über die Traktandierung von Geschäften oder Wahlvorschläge einreichen.
- 8.3 Zur Delegiertenversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste und der nötigen Sitzungsunterlagen.
- 8.4 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird durchgeführt auf Beschluss des Vorstands oder wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies zur Behandlung bestimmter Geschäfte verlangt. Die Versammlung findet innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle statt. Datum und Traktanden werden spätestens drei Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben.
- 8.5 Die Delegiertenversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder auf Beschluss der Versammlung durch eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten geleitet. Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls.

Art. 9 Abstimmungen und Wahlen

- 9.1 Die Anzahl der Delegierten wird gemäss Geschäftsordnung festgelegt: Jedem ordentlichen Mitglied steht mindestens eine Delegiertenstimme zu.
- 9.2 Stellvertretung von Mitgliedern ist durch andere Mitglieder möglich. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.
- 9.3 Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer kommt in der Delegiertenversammlung beratende Stimme zu.
- 9.4 Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst werden.
- 9.5 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten oder dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 9.6 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst.



- 9.7 Die Entscheidung der Delegierten über Vorlagen des Vorstands kann ausnahmsweise auch auf elektronischem, schriftlichem oder telefonischem Weg erfolgen. Zirkularbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der eingegangenen gültigen Delegiertenstimmen gefasst.

B Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung des Vorstands

- 10.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern.
- 10.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung ad personam für zwei Jahre gewählt. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 10.3 Die Verhandlungen des Vorstands sind nicht vereinsöffentlich. Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedürfnis Sachverständige oder weitere Personen zu den Sitzungen beizuziehen.

Art. 11 Aufgaben des Vorstands

- 11.1 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht gesetzlich oder statutarisch ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte.
- 11.2 Dem Vorstand stehen namentlich folgende Kompetenzen und Aufgaben zu:
- a) Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
 - b) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
 - c) Führung der Vereinsrechnung;
 - d) Einsetzung einer Geschäftsstelle und Wahl einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers;
 - e) Einsetzung von Kommissionen und Wahl der Kommissionsmitglieder mit Ausnahme der Rekurskommission;
 - f) Einsetzung von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Delegationen;
 - g) Erlass von Pflichtenheften für Geschäftsstelle, Kommissionen und Arbeitsgruppen;
 - h) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis maximal 10% des Jahresbudgets;
 - i) er formuliert die Projektaufträge (gem. Art. 7 Abs. 1 lit. j) und die Strategie der OdA AM zuhanden der DV und überwacht deren Ausführung und Umsetzung;
 - j) Erstellen des Jahresberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung.



Art. 12 Organisation und Beschlussfassung des Vorstands

- 12.1 Der Vorstand tagt sooft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens zwei Mal jährlich. Er wird durch das Präsidium oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.
- 12.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Soweit kein Konsens zustande kommt, fasst er seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 12.3 Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens drei Vorstandsmitglieder die mündliche Beratung verlangen. Zirkulationsbeschlüsse kommen mit der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder zustande.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

- 13.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen das Präsidium oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident mit einem weiteren Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für die Abwicklung der Tagesgeschäfte und der finanziellen Angelegenheiten anders regeln und auch Einzelzeichnungsberechtigung erteilen.

C Geschäftsstelle

Art. 14 Ständige Geschäftsstelle

- 14.1 Der Verein betreibt unter der Aufsicht des Vorstands eine ständige Geschäftsstelle. Der Vorstand setzt die Geschäftsstelle ein. Ihr obliegt die operative Geschäftsführung für die Tätigkeit des Vereins. Der/die Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an der Vorstandsitzung teil.

D Kommissionen

Art. 15 Reglementarische und weitere Aufgaben

- 15.1 Zur Lösung besonderer Aufgaben kann die Delegiertenversammlung ständige Kommissionen einsetzen.
- 15.2 Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der ihnen durch die Reglemente zugewiesenen Kompetenzen und Pflichten. Sie unterstehen administrativ dem Vorstand und erstatten jährlich Bericht über ihre Arbeit zuhanden der Delegiertenversammlung.



- 15.3 Soweit die Kommissionen im Auftrag des Vorstands weitere Aufgaben erfüllen, umschreibt der Vorstand ihre Kompetenzen und Pflichten und die Art der Vertretung gegen aussen.

E Revisionsstelle

Art. 16 Unabhängige Revisionsstelle

- 16.1 Die Revisionsstelle überprüft die Buchhaltung und den Jahresabschluss des Vereins und erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht.
- 16.2 Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen weder dem Vorstand noch einer Kommission oder der Geschäftsstelle angehören.
- 16.3 Die Revisionsstelle wird auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

IV. Finanzen

Art. 17 Finanzierung, Haftung und Rechnungsführung

- 17.1 Der Verein finanziert sich durch:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Erträge aus Prüfungsgebühren
 - c) Beiträge im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes,
 - d) Erträge aus Dienstleistungen
 - e) Kapitalerträge
 - f) Zuwendungen aller Art
- 17.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen. Jede persönliche Haftung der Delegierten ist ausgeschlossen.
- 17.3 Der Verein führt eine Betriebs- und Vermögensrechnung sowie die nötigen Spezialrechnungen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 17.4 Für jedes Jahr wird ein Budget aufgestellt, das der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.



V. Statutenänderung, Fusion und Auflösung des Vereins

Art. 18 Quorum und Vermögensverwendung

- 18.1 Statutenrevisionen erfolgen mit einer Zweidrittels-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten.
- 18.2 Die Fusion oder die Auflösung des Vereins erfolgen mit einer Dreiviertels-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten.
- 18.3 Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Delegiertenversammlung eine Liquidatorin oder einen Liquidator und beschliesst, welcher gemeinnützigen, steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz das verbleibende Vereinsvermögen zukommt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

- 19.1 Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28. März 2008 gutgeheissen worden und treten gleichentags in Kraft.
- 19.2 Die Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 24. Mai 2011, 24. April 2012, 30. April 2013, 8. April 2014, 14. April 2016, 06.04.2017 und vom 19.04.2018 angepasst worden.